

65. Schadensersatzanspruch der Witwe, deren Ehemann durch eine unerlaubte Handlung des Beklagten getötet worden ist, nach § 844 B.G.B. Wie gestaltet sich dieser Anspruch bezüglich der Entziehung des Unterhalts, insbesondere bei gütergemeinschaftlicher Ehe?

VL Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1908 i. S. J. (Bekl.) w. F. Wwe. (Kl.).  
Rep. VL 405/07.

- I. Landgericht Biffa.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

... „Zu rechtlichen Bedenken gibt ... die Beurteilung des von der Klägerin in Gestalt einer Rente wegen Verlustes des Rechts auf den Unterhalt nach § 844 B.G.B. erhobenen Schadenserfahnsanspruches ... durch das Berufungsgericht Veranlassung.

Die klagende Witwe hat einen Anspruch gegen den Beklagten, der durch seine Schuld den Tod ihres Ehemannes herbeigeführt hat, lediglich und ausschließlich nach Maßgabe des § 844 B.G.B.; der Beklagte hat ihr durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten für den Schaden, der ihr durch Wegfall der von ihrem Ehemann ihr geschuldeten Unterhaltsleistungen nach Maßgabe der besonderen Lebensverhältnisse des Getöteten erwachsen ist.

Die Klägerin hat nun mit ihrem Ehemann im Güterstande der in der Provinz Posen in Geltung gewesenen allgemeinen Gütergemeinschaft des preussischen Allgemeinen Landrechts gelebt, der gemäß Art. 47 preuss. A.G. z. B.G.B. seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dessen Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft zu beurteilen ist, mit der Maßgabe, daß eine fortgesetzte Gütergemeinschaft nur eintritt, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist (§ 4 des angezogenen Art. 47). Wenngleich nun der Grundsatz des § 1360 B.G.B., wonach der Ehemann nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise Unterhalt zu gewähren hat, für alle Ehen gilt, gleichviel welcher Güterstand sie beherrscht, so ergibt sich doch aus der Vermögensseinheit der allgemeinen Gütergemeinschaft von selbst und ist auch in § 1458 B.G.B. ausdrücklich ausgesprochen, daß der eheliche Aufwand dem Gesamtgute zur Last fällt, woraus folgt, daß auch der der Ehefrau gebührende Unterhalt aus dem Gesamtgute zu entnehmen ist (vgl. Jurist. Wochenschr. 1903 Beil. Nr. 284). Deshalb kann der Klägerin zunächst ein Schadenserfahnsanspruch gegen den Beklagten nur für den Teil des Unterhaltes zukommen, der ihr aus dem Vermögen des Ehemannes, aus

seiner Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens, geleistet wurde. Insofern weiter im gegebenen Falle nach der Feststellung des Berufungsgerichts . . . das Gesamtgut ganz in die Nutzung der Klägerin übergegangen ist, die nach mit ihrem Ehemann errichtetem gemeinschaftlichen Testamente Fiduziarerbin der diesem gehörigen Hälfte der gütergemeinschaftlichen Masse geworden ist, ist ihr durch den Tod ihres Ehemannes ein Schade nach § 844 B.G.B. überhaupt nicht erwachsen, da ihr in den Erträgen des ungeteilten Gesamtgutes dieselben Mittel für ihren Unterhalt auch jetzt zu Gebote stehen, die zu diesem Zwecke bei Lebzeiten des Ehemannes von beiden Eheleuten gemeinschaftlich aufgebracht wurden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 350, insbesondere S. 355—357). Diese Sach- und Rechtslage wird auch vom Berufungsgericht an sich nicht verkannt.

Das Berufungsgericht nimmt aber an, daß die Klägerin dennoch in der Weise durch den Tod ihres Ehemannes einen Schaden erlitten habe, daß ihr dadurch dessen Arbeitskraft und damit die Möglichkeit eines gleich hohen Ertrages der Güter wie bei seinen Lebzeiten verloren gegangen sei, der nur durch die Annahme eines besonders tüchtigen und erfahrenen Wirtschaftsinspectors auf derselben Höhe erhalten werden könne. Die für die Bestellung eines solchen Wirtschaftsinspectors aufzuwendenden Kosten würden deshalb den vom Beklagten der Klägerin zu vergütenden Schaden darstellen. Wenn die Klägerin, wie der Beklagte behaupte, einen neuen, besonders tüchtigen Wirtschaftsinspectors als Ersatz für die Arbeitskraft ihres Ehemannes nicht ange stellt, sondern die Oberleitung des Gutes selbst in die Hand genommen habe, so habe der Beklagte ihr diese Arbeitsleistung zu vergüten.

Diesen Erwägungen ist nicht beizustimmen. Sie sind mit den dafür angezogenen Entscheidungen des erkennenden Senats, Jurist. Wochenschr. 1907 S. 23 Nr. 26 (Entsch. in Zivilf. Bd. 64 S. 350) und S. 130 Nr. 10 nicht zu vereinigen und verkennen den Charakter des der Witwe aus der nicht an ihr, sondern gegenüber ihrem Ehemanne verübten unerlaubten Handlung des Schädigers zustehenden Schadensersatzanspruches. Der Beklagte hat der Klägerin keinerlei Vergütung für ihre Arbeitskraft zu leisten und keinerlei Kosten zu erstatten, die sie aufwenden muß, um die Güter in gleichem Ertrage wie früher zu erhalten. Das würde einen Schadensersatzanspruch

darstellen, der dem Verletzten selbst zugekommen sein möchte, wenn er am Leben geblieben, aber durch den Unfall arbeits- und erwerbsunfähig geworden wäre (§ 843 B.G.B.). Als Entschädigung für die Klägerin kann nach § 844 B.G.B. nur diejenige Quote des aus der Arbeitskraft ihres Ehemannes erzielten Gewinnes in Rechnung kommen, die davon nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere der Zahl der ebenfalls zu unterhaltenden Kinder, aber auch der Lebensweise des Ehemannes, auf den aus seinem Vermögen für die Klägerin zu leistenden Teil des Unterhalts entfallen sein würde, wogegen der Teil außer Betracht zu bleiben hat, der von dem Ehemann zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse zurückbehalten, sowie zum Unterhalte der Kinder verwendet worden wäre. In demselben Verhältnis können deshalb auch nur die Kosten einer Ersatzkraft für die Arbeitsleistung ihres Ehemannes der Klägerin zur Ausgleichung des Verlustes an ihrem Unterhalt infolge des Wegfalles der Arbeitskraft ihres Ehemannes zugesprochen werden. Bei dieser auf der Grundlage des § 844 B.G.B. nach Maßgabe des § 287 B.P.O. vom Gericht vorzunehmenden Schätzung sind, wie bereits bemerkt wurde, insbesondere auch die wirtschaftlichen Lebensgewohnheiten des Verstorbenen, sofern sie auf die Höhe des von ihm aus seinem Vermögen der Klägerin zu leistenden Unterhalts von Einfluß gewesen sein würden, wie von dem Beklagten behauptet wird, zu berücksichtigen. Einen Gewinn soll die Witwe aus der unerlaubten Handlung, die ein Dritter ihrem Ehemanne zugefügt hat, und die dessen Tod zur Folge hatte, nicht ziehen; sie erhält auch nicht allen und jeden Vermögensnachteil ersetzt, der ihr daraus entstanden sein könnte; sie soll nur in ihrem Recht auf Unterhalt nicht geschmälert werden (vgl. Jurist. Wochenschr. 1906 S. 747 Nr. 19). Stand etwa der persönliche Verbrauch des Getöteten zu dem normalen Antelle, der ihm als dem Ehemann und Familienhaupt an den Erträgen des Gutes nach den Lebensverhältnissen, in denen die Ehegatten sich bewegten, gebührte, in einem Mißverhältnis, und überwog er das durch seine Arbeitskraft und Arbeitsleistung erzeugte Mehrerträgnis des Gutes, dann wird von einem Schaden der Klägerin an ihrem Unterhalt infolge des Wegfalles der Arbeitskraft ihres Ehemannes überhaupt nicht mehr die Rede sein können (Jurist. Wochenschr. a. a. D.).“ ...